

Reglement über den Fonds für Infrastrukturabgaben (Infrastrukturfondsreglement)

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180), § 2 des kantonalen Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404), sowie § 22 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (SGS 180.10) folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1. Das Reglement regelt die Verwendung der Mittel aus dem Infrastrukturfonds Binningen gemäss Art. 5 Abs. 1ter RPG.
2. Der Infrastrukturfonds Binningen bezweckt den Erhalt der finanziellen Mittel aus den Infrastrukturbeiträgen von Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan über die Budgetperioden hinaus, damit sie zeit-, orts- und sachgerecht namentlich der Förderung von:
 - attraktiven, öffentlichen Grün- und Freiräumen;
 - einer guten Gesamtwirkung des Ortsbildes;
 - dem Erwerb von Immobilien;
 - einer positiven Entwicklung der Gemeindezugeführt werden können.
3. Geldleistungen der Grundeigentümerschaft (Infrastrukturbeiträge) gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten dürfen in jedem Fall nur gemäss dem vertraglich Vereinbarten verwendet werden.

§ 2 Finanzierung

1. Der Infrastrukturfonds finanziert sich mit den Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen gemäss § 2 Abs. 3 Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.
2. Andere geldwerte Finanzierungsquellen, insbesondere Erträge aus Planungsmehrwerten, Schenkungen oder Erbschaften sind zulässig, soweit sie nicht aus mittel- oder unmittelbaren Steuereinnahmen stammen.
3. Das Fondsvermögen wird verzinst. Der Verwaltungsaufwand wird verrechnet.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 1 Abs. 3 dieses Reglements für die Entnahme von budgetierten Fördermitteln aus dem Fonds, für die Verwaltung und für die Verwendung der Fondsmittel verantwortlich. Er kann ein Fachgremium, Fachexpertinnen oder Fachexperten beratend beiziehen.

B. Vergabekriterien

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Damit die finanziellen Mittel aus dem Infrastrukturfonds eingesetzt werden können, muss hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Parzelle steht im Eigentum der Gemeinde oder des Kantons;
- b) die Gemeinde ist Baurechtsnehmerin auf der Parzelle;
- c) es besteht eine hinreichende Sicherung mittels Dienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit auf einer Fremdparzelle.

§ 5 Landerwerb

Der Gemeinderat hat die Kompetenz mit den Mitteln aus dem Infrastrukturfonds freihändig und im Sinn des Fondszwecks Parzellen zu erwerben, zu entwickeln und auch wieder zu veräussern. Sofern ein Planungsmehrwert oder Gewinn resultiert, verbleibt dieser vollumfänglich im Fonds. Ebenso verbleiben Erträge, die in einem solchen Zusammenhang erwirtschaftet werden, im Fonds erhalten.

C. Verwaltung

§ 6 Verwaltung der Fondsmittel

1. Der Fonds für Infrastrukturabgaben wird in der Rechnung der Gemeinde geführt und gesondert ausgewiesen.
2. Die Jahresrechnung dieses Fonds wird von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission geprüft.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Verordnung

Der Gemeinderat kann eine Verordnung zum Reglement erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Tag des Folgemonats nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Binningen, den TT. MMMM JJJJ

Einwohnerrat Binningen

Präsident:

Sven Inäbnit

Verwaltungsleiter:

Christian Häfelfinger

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. xxx vom TT. MMMM JJJJ.